

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Der Artikel basiert auf einer Studie des IHS Kärnten im Auftrag der E-Control GmbH (IHS Kärnten, 2004).
- <sup>2</sup> Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, idF. BGBl. I Nr. 121/2000 [Artikel 7 Energieliberalisierungsgesetz].
- <sup>3</sup> Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz). BGBl. Nr. 149/2002.
- <sup>4</sup> Als Ausnahme muss die kurzfristige Einführung eines Zertifikatshandels für Kleinwasserkraftwerke im Jahr 2003 genannt werden.
- <sup>5</sup> Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden, BGBl. II Nr. 508/2002.
- <sup>6</sup> EWI, IE, RWI (2004).
- <sup>7</sup> Zur aktuellen Entwicklung der Preise siehe [www.pointcarbon.com](http://www.pointcarbon.com); Point Carbon berichtet regelmäßig über den CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatemarkt in der Europäischen Union.
- <sup>8</sup> Der Zertifikatsmarktpreis entspricht den Grenzkosten der Emissionsvermeidung in den verpflichteten Wirtschaftssektoren.
- <sup>9</sup> Der Emissionsfaktor wurde mit dem Computerprogramm GEMIS (Globales Emissions Modell Integrierter Systeme) berechnet. Die GEMIS Datenbank umfasst 17 europäische Staaten. Diese sind für die Stromhandelsverflechtung Österreichs weitgehend repräsentativ. Im Durchschnitt werden 401,56 kg CO<sub>2</sub>-Emissionen pro MWh produzierter Elektrizität emittiert. Da die GEMIS Daten eine Ökobilanz für die gesamte Stromproduktion darstellt (einschließlich z. B. des Transports fossiler Brennstoffe), für den Emissionshandel jedoch lediglich die direkten Kraftwerksemissionen relevant sind, muss ein Abschluss vorgenommen werden.
- <sup>10</sup> Dieser gibt an, wie viel konventionelle Erzeugungskapazität – bei konstanter Versorgungssicherheit – durch Ökostromkapazitäten ersetzt werden kann. Ein Wert von 10% bedeutet, dass 1 MW Ökostrom-Kapazität installiert werden muss, um 100 kW konventionelle Kapazität zu ersetzen.
- <sup>11</sup> EWI, IE, RWI (2004).
- <sup>12</sup> Pfaffenberger, Hille (2004).
- <sup>13</sup> Hinsichtlich spezifischer Annahmen siehe IHS Kärnten (2004).
- <sup>14</sup> Bei Kleinwasserkraftwerken wird eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von 30 Jahren angenommen. Bei allen anderen Technologien eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.
- <sup>15</sup> Es wird berücksichtigt, dass die CO<sub>2</sub>-Einsparung wegfällt, falls die Anlagen nach 13 Jahren stillgelegt werden.
- <sup>16</sup> Förderbeitragspflichtige Abgabemenge exklusive Netzverlust, Eigenverbrauch und 16 2/3 Hz Netz der ÖBB; vgl. Homepage der E-Control GmbH: Richtwerte der zu erwartenden Ökostromentwicklung.
- <sup>17</sup> E-Control GmbH (2004a).
- <sup>18</sup> Es wird angenommen, dass der Strommarktpreis bis zum Jahr 2008 auf 3,4 Cent/kWh steigt und 2012 ein Niveau von 3,8 Cent/kWh erreicht.
- <sup>19</sup> Bezogen auf die Stromabgabe an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen.
- <sup>20</sup> Das ursprünglich für 2008 festgeschriebene Mengenziel für Ökostrom wird voraussichtlich bereits im Jahr 2005 erreicht werden.
- <sup>21</sup> Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden. Regierungsvorlage für eine Novelle zum Ökostromgesetz vom 7. Oktober 2004.